

**Satzung des Vereins
Kinder-Architektur + Jugend-Architektur (KAJA) - West e.V.**

I.

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen KAJA - West e.V. Sitz des Vereins ist D 48431 Nordwalde / Kreis Steinfurt / Deutschland. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Zweck des Vereins

§ 2

Zweck des Vereins - nachstehend auch KAJA - West e.V. genannt - ist zum einen die Gründung einer internationalen Solidaritätsvereinigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die bereit sind, ihre individuellen schöpferischen Leistungen mit der sozialen Hilfe für den Nächsten zu vereinigen und zum anderen die Schaffung und der Betrieb einer internationalen Kinder- und Jugendkulturwerkstatt mit einer schöpferischen Architekturwerkstatt zu unterstützen.

KAJA - West e.V. ist die deutsche Abteilung der deutsch –belorussischen Partnerorganisation KAJA (Kinder-Architektur + Jugend-Architektur).

In Deutschland ist KAJA West e.V. öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII - Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) - und führt als Kooperationspartner von Kinder - und Jugendzentren, Einrichtungen der öffentlichen Erziehung, Beschäftigungsinitiativen für benachteiligte, arbeitslose Jugendliche, Schulen und Hochschulen Projekte der Kinder- und Jugendkulturarbeit durch mit den Schwerpunkten

Europäische Orientierung: internationale Zusammenarbeit und Vernetzung der Aktivitäten,

Völkerverständigung und Solidarität: Praktische Aussöhnungsarbeit mit Kindern/Jugendlichen Osteuropas und der ehemaligen Sowjet Union, insbesondere mit den Kindern/Jugendlichen von Belarus (Weißrussland),

interkulturelle ästhetische Bildung: Erarbeitung von künstlerischen Modellen für das gleichberechtigte Zusammenleben und Zusammenarbeiten der Menschen,

Europäische Bildung: Eröffnung von Perspektiven für den Einbezug der Kinder/Jugendlichen Osteuropas beim Bau des " gemeinsamen Hauses Europa",

Die praktische Umsetzung dieser Zielsetzung erfolgt im Rahmen

internationaler Jugendbegegnungen (Zukunftswerkstätten / Workshops und Workcamps) zur Erprobung demokratischer Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Planung und Realisierung von Kunst- und Architekturprojekten

KAJA - West e.V. hat im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Werbung von Kindern und Jugendlichen aus Europa und der übrigen Welt zur Teilnahme an den KAJA-Projekten der Jugendbegegnung;
2. Organisation eines schöpferischen Dialogs im Rahmen des Austausches von Jugendgruppen aus verschiedenen Ländern, die Ausarbeitung einer internationalen Sprache der praktischen Solidarität, die Herstellung von Partnerschaften zwischen Kindern und Jugendlichen verschiedener Länder und den Kindern und Jugendlichen von Belarus;
3. Leistung eines Beitrages zur Entwicklung der schöpferischen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen bei der Ausarbeitung ihrer individuellen Vorstellungen über kind- und jugendgerechte Wohn- und Lebensformen sowie künstlerische Ausgestaltung ihrer Umwelt;
4. Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Abrechnung konkreter Bildungs- und Begegnungsprojekte gemäß o.g. Punkte 2. und 3. , in Kooperation mit internationalen Partnern und entsprechend der Förderprogramm - Richtlinien öffentlicher Geldgeber;
5. Unterstützung humanitärer Hilfe: Sachspenden – Hilfstransporte deutscher Partnerorganisationen nach Belarus sowie Erholungsaufenthalte für Kinder und Jugendliche aus belorussischen Heimen und Pflegefamilien im Ausland;
6. Kontrolle der Realisierung von KAJA - Projekten zwecks Sicherung der Gestaltungsvorgaben von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von professionellen Projektrealisierungen;
7. Beantragung projektbezogener öffentlicher Mittel sowie Ansprache privater Sponsoren und Investoren zur Mitfinanzierung der Begegnungs- und Bauprojekte;

Gemeinnützigkeit

§ 3

KAJA - West e.V. legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen und Gruppen der Bevölkerung. KAJA – West e.V. ist politisch und konfessionell neutral.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein arbeitet zusammen mit der internationalen öffentlichen Organisation "KAJA" mit dem Sitz in 220086 in Minsk, Belarus, Uliza Kulman 15, registriert im Justizministerium von Belarus am 02.07.1991.

II .

Mitgliedschaft

§ 4

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der geltenden Satzung erworben.

Die Mitglieder von KAJA - West e.V. haben das Recht :

sich an der Realisierung von Zielen und Aufgaben von KAJA - West e.V. entsprechend dem Vereinszweck zu beteiligen;
an der Tätigkeit von Arbeits- und Initiativgruppen sowie den internationalen Aktivitäten von KAJA - West e.V. teilzunehmen;
in die wählbaren Organe von KAJA - West e.V. Vorschläge einzubringen, die auf die Realisierung von Zielen und Aufgaben von KAJA – West e.V. gerichtet sind und sich an ihrer Besprechung und Verwirklichung zu beteiligen.

Die Mitglieder von KAJA - West sind verpflichtet:
die Anforderungen der Satzung und die Beschlüsse der wählbaren Organe von KAJA- West zu erfüllen, sich an der Tätigkeit von KAJA - West aktiv zu beteiligen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt

durch den Tod der natürlichen Person oder durch das Ende der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
b) durch Kündigung
C) durch Ausschluß

Die Kündigung hat mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erfolgen.

Sie ist rechtzeitig, wenn sie bis zum dritten Werktag des Monats Oktober schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingeht. Vereinsmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die satzungsgemäßen Vereinsinteressen verstoßen haben. Der Ausschluss erfolgt durch 3/5 Stimmenmehrheit des Vereinsvorstandes. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch des Betroffenen an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmen endgültig über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses.

Beiträge und Spenden

§ 6

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes festgesetzt.

III.

Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind:
der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§ 8

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer,
5. dem Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 9

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.

§ 11

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter einzuberufen, sobald dies erforderlich erscheint. Eine Vorstandssitzung ist auf schriftlichem Antrag von 25% der Vorstandsmitglieder hin einzuberufen. Die Einladungen sollen schriftlich erfolgen; fernmündliche Einladung kann jedoch genügen. Über die Ergebnisse der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Alles weitere regelt eine Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung

§ 12

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll bis zum 30. September des Jahres einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
1. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder
auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat 14 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 14

Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- I. Wahl des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Arbeitsvorhaben im Rahmen der Aufgaben des Vereins,
- 5 Satzungsänderungen,
6. Auflösung des Vereins.

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung sämtliche Mitglieder, die volljährig sind.

§ 16

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes in dieser Satzung vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich

1. bei Satzungsänderungen,
2. bei Beschlussfassungen über die Änderung des Vereinszwecks,
3. bei Beitragsfestsetzungen,
4. bei Ausschluss von Mitgliedern,
5. bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder diesen Antrag unterstützen.

§ 17

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

IV.

Sicherung der Gemeinnützigkeit

§ 18

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Anstellung eines Geschäftsführers ist durch besonderen schriftlichen Vertrag zu regeln.

§ 19

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurückerhalten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erhalten die Mitglieder weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks den eingezahlten Kapitalanteil und die Sacheinlagen erstattet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an das Land Nordrhein – Westfalen, das es möglichst zur Unterstützung der internationalen öffentlichen Organisation „KAJA“ in Minsk/Belarus zu verwenden hat, wobei sicherzustellen ist, dass diese es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Sollte diese zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nicht mehr existieren, so hat das Land Nordrhein – Westfalen das Vermögen des Vereins dem Verwaltungsbezirk (Oblast) Vitebsk / Belarus zur Verfügung zu stellen, wobei sicherzustellen ist, dass diese es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet, insbesondere für die Unterstützung von Kindern / Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf.

V.

Kassenprüfung

§ 21

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis vortragen.

VI.

Geschäftsjahr

§ 22

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Berlin / (Nordwalde) ,.....